

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf, Kernstadt Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Eventhalle“

1. Verfahrensblock: Bilanz der durchgeführten Verfahren gem.

§ 3 (1) BauGB	vom 18.12.2013 bis einschließlich 20.01.2014
§ 4 (1) BauGB	vom 18.12.2013 bis einschließlich 20.01.2014

38 Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben

23 abgegebene Stellungnahmen (z.T. in Sammelstimmungen)

davon:

13 ohne Bedenken und Anregungen – keine Abwägung erforderlich

Zur Abwägung vorliegende Hinweise und Anregungen

<i>Träger öffentlicher Belange:</i>		<i>Stellungnahme:</i>
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Gießen	14.01.2014
2.	E.ON Mitte AG, Marburg	18.12.2013
3.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg	15.01.2014
4.	Kreisausschuss – Fachdienst Naturschutz	16.01.2014
5.	Kreisausschuss – Fachbereich Gefahrenabwehr	16.01.2014
6.	Regierungspräsidium Gießen – Grundwasserschutz, Wasserversorgung	21.01.2014
7.	Regierungspräsidium Gießen – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	21.01.2014
8.	Regierungspräsidium Gießen – Kommunales Abwasser, Gewässergüte	21.01.2014
9.	Regierungspräsidium Gießen – Altlasten, Grundwasserschadensfälle	21.01.2014
10.	Regierungspräsidium Gießen – Immissionsschutz	21.01.2014



Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Groß & Hausmann
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

05. Jan. 2014

Ihre Referenzen Ihr Schreiben vom 16.12.2013
Ansprechpartner Bettina Klose
Durchwahl (0641) 963-7195
Datum 14.01.2014
Betrieff Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf, Kernstadt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Eventhalle“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die

Hausanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35390 Gießen
Telefon +49 641 963-0, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eventhalle“, Kernstadt Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 3 (1) BauGB vom 18.12.2013 bis einschließlich 20.01.2014
§ 4 (1) BauGB vom 18.12.2013 bis einschließlich 20.01.2014

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Gießen,
vom: 14.01.2014

Änderungen/Bemerkungen

Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.

Die Hinweise betreffen die Ebene der Ausführungsplanung und werden dort berücksichtigt.

Eine Veränderung der vorhandenen Wege und Infrastrukturlinien ist nicht vorgesehen.

Die textlichen Festsetzungen enthalten bereits einen Hinweis zum Schutz von Versorgungsleitungen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Datum
Empfänger
Blatt 2

Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Thomas Koch

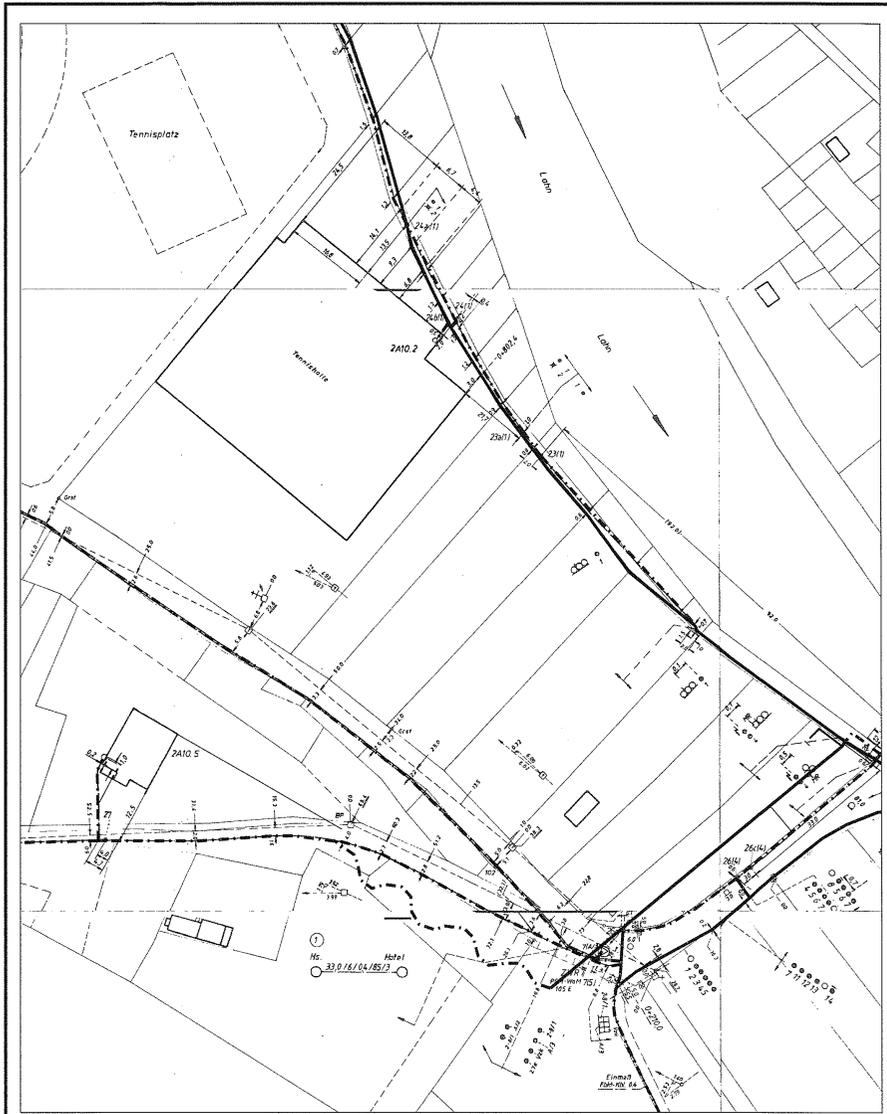
i.A.



Bettina Klose

Anlage
1 Lageplan





Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Gießen,
vom: 14.01.2014

Änderungen/Bemerkungen

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest	BPl. Nr. 1 "Eventhalle"	
PTI	24		
ONB	Biederkopf		
Bemerkung:		AsB	
		VsB	Sicht Lageplan
		Name	Klose.Bettina Maßstab 1:1000
		Datum	14.01.2014 Blatt 1

Groß & Hausmann
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

UNTERSCHRIEBEN

19. Dez. 2013

100

E.ON Mitte AG
Regionalzentrum Süd
Gießener Straße 13
35043 Marburg
www.eon-mitte.com

Martin Isgen
T 0 64 21-9 16-5681
F 0 64 21-9 16-44 74
martin.isgen@eon-mitte.com

Unser Zeichen MIV

Marburg, 18.12.2013

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf, Kernstadt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.1 "Eventhalle"
Ihr Schreiben vom 16.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 „Eventhalle“ in der uns vorliegenden Form keine Bedenken bestehen.

In Biedenkopf führen wir im Auftrag der Gasversorgung Biedenkopf GmbH die Versorgung mit Erdgas durch. Bei geplanten Baumaßnahmen bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, um evtl. erforderliche Gasleitungsverlegungen mit anderen Versorgungsträgern zu koordinieren.

Als Anhang fügen wir einen Plan bei, aus dem die Lage unserer Versorgungsleitungen zu ersehen ist.

Die uns übersandten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.

Für noch offene Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.ON Mitte AG


Peffler


Isgen

Anlage

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Hartmut Geldmacher

Vorstand:
Dr. Henrich Wilckens
(Vorsitzender)
Georg von Meibom
Thomas Weber

Sitz: Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 2115
St. Nr. 025 225 34503

Landesbank
Hessen-Thüringen
Konto-Nr. 4 014 000 006
BLZ 500 500 00

**Bauleitplanung der Stadt
Biedenkopf**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eventhalle“, Kernstadt

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 3 (1) BauGB

vom 18.12.2013 bis einschließlich 20.01.2014

§ 4 (1) BauGB

vom 18.12.2013 bis einschließlich 20.01.2014

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: E.ON Mitte AG, Gießener Straße 13, Marburg,
vom: 18.12.2013

Änderungen/Bemerkungen

Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.

Die Hinweise betreffen die Ebene der Ausführungsplanung und werden dort berücksichtigt.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.



Planinhalt: SKV-110kV, Bemaßung, Bezeichnung, Hinweise/Warnungen, Kataster, Kataster plus, Leitungen, Ortsnetzdaten, Sperrflächen, SB-Bei-Daten

Leitungsauskunft Gas

Ohne Gewähr für Maßstab, Lesbarkeit, Lage und Überdeckung der Anlagen.
 Die genaue Lage der Anlagen ist in jedem Fall durch Handschachtung zu ermitteln.
 Die Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen (DVGW-Regelwerk GW 315)
 sowie des Merkblattes "Schutz von Versorgungsanlagen der E.ON Mitte AG" sind zu beachten.
 Dieser Plan stellt nur die am Ausgabetag aktuelle Situation dar.

**Biedenkopf
 Biedenkopf**

Originalformat A3
 18.12.2013



Isagen, Martin
 Regionalzentrum Süd
 0 64 21-91 656 81
 0 64 21-91 62546

Entstörungsdienst Gas 0800 - 34 202 34

T
 F



17 Jan. 2014

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1360, 35003 Marburg

Aktenzeichen 34 c 2 (5/14) - BE 5.2 CH

Groß & Hausmann
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Dst.-Nr. 0529
Bearbeiter/in Christiane Hartmann
Telefonnummer 06421/403-135
Telefax 06421/403-251
E-Mail christiane.hartmann@mobil.hessen.de

Datum 15. Januar 2014

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf, Kernstadt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Eventhalle“
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige Behörden- und TÖB Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 16.12.2013, Az: Herr Hausmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planunterlagen wurden von uns als Träger öffentlicher Belange geprüft. Gemäß den Richtlinien für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren wird unter Hinweis auf den Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. Nr. 31/1998, S. 2326) folgende Stellungnahme zur Satzung entsprechend dem BauGB abgegeben:

1. **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.**
 - 1a) Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten (auch Parkplätze) jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
 - 1b) Gegen Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement können keine Ansprüche auf Errichtung von Lärmschutzanlagen oder sonstige



Hessen Mobil Telefon: 06421/403-0 Landesbank Hessen-Thüringen Kto. Nr.: 1000 512
Raiffeisenstraße 7 Fax: 06421/403-251 Zahlungen: HCC-Hessen Mobil BLZ: 500 500 00
35043 Marburg USt-IdNr.: DE811700237 St.-Nr.: 043/226/03501
www.mobil.hessen.de BIC: HELADEFXXX IBAN-Nr.: DE 67 500 500 00000 1000 512 EORI-Nr.: DE1653547

**Bauleitplanung der Stadt
Biedenkopf**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eventhalle“, Kernstadt

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 3 (1) BauGB vom 18.12.2013 bis einschließlich 20.01.2014

§ 4 (1) BauGB vom 18.12.2013 bis einschließlich 20.01.2014

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg, vom: 15.01.2014

Änderungen/Bemerkungen

Zu 1a: Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt.

In einem dazu erfolgten Telefonat zwischen Planungsbüro und Hessen Mobil vom 08.07.2014 wurde folgendes festgelegt:

Aufgrund der verkehrsplanerischen Rahmenbedingungen im Planungsraum werden die Schutz- bzw. Ordnungsbelange der straßenverkehrsrechtlichen Bauverbotszone im vorliegenden Fall mit einer reduzierten Bedeutung eingeschätzt. Daher stimmt Hessen Mobil einer Anlage von Stellplätzen in dem von der Bauverbotszone betroffenen Bereich zu, sofern es sich nachweislich um Stellplätze handelt, die nach Stellplatzzusatzung der Stadt Biedenkopf nicht erforderlich sind. Der Nachweis ist auf Vorhaben- bzw. auf der Genehmigungsebene zu führen. Ein entsprechender Hinweis wird auf die Planurkunde eingefügt.

Hierdurch wird die Plankonzeption nicht berührt.

Forderungen, die mit den von den vorhandenen Straßen ausgehenden Immissionen zusammenhängen, gestellt werden.

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

2a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
- keine -

2b) Sonstige fachliche Information aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtslage
- keine -

Sonstige Hinweise und Anregungen

- keine -

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung (Pause oder Kopie) für meine Akten.

3

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christiane Hartmann

zu 3: Der Hinweis wird ohne planändernde Wirkung beachtet.

Nach Inkrafttreten wird Hessen Mobil eine rechtskräftige Planausfertigung übermittelt.

EINGEGANGEN
20. Jan. 2014



• DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Planungsbüro
Groß & Hausmann
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar

Fachbereich: Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice
Fachdienst: Kommunalaufsicht / Träger öffentlicher Belange
Ansprechpartner/in: Herr Haupt
Zimmer: 315
Telefon: 06421 405-1535
Fax: 06421 405-1650
Vermittlung: 06421 405-0
E-Mail: hauptv@marburg-biedenkopf.de
Unser Zeichen: FD 10.3 - TOB 04.01/2013-0104

16.01.2014

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Eventhalle“, Kernstadt – Verfahren gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

- Ihr Schreiben vom 16.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o. a. Schreiben übersandten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Seitens unserer Fachbereiche Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, Ordnung und Verkehr, Gesundheit sowie der Stabsstelle Wirtschaftsförderung bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Des Weiteren nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz

Der **Fachdienst Bauen** hat sich zu der Planung nicht geäußert. Der **Fachdienst Wasser- und Naturschutz** nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Als Anregungen werden geäußert:

- Unter 4.6 („Grünordnungskonzeption“) wird eine Anpflanzung von „22 hochstämmigen Bäumen“ vorgegeben. U. E. sollte ungeachtet der oben unter 4.6 bereits vorgenommenen „Pflanzbindung“ auch hier noch von „einheimischen, standortgerechten Laubbäumen“ gesprochen werden. In Frage kommen Laubbäume 1. oder 2. Ordnung, wobei wir wegen der langfristig größeren Effekte für Arten und Umwelt (Beschattung, Luftreinhaltung) eine Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung anregen. **1**
- Es ist nachvollziehbar, dass zum jetzigen Planungsstand noch keine exakten Vorgaben zu den Pflanzorten gemacht werden können. U. E. könnte jetzt trotzdem bereits vorgegeben werden, dass eine Umpflanzung des Parkplatzes an allen Seiten vorzunehmen ist. - Unter dem Gesichtspunkt einer Beschattung der Parkfläche in der warmen Jahreszeit und zwecks Verhinderung einer übermäßigen Erwärmung der Parkfläche mit Folgen für das Stadtklima **2**

- 2 -

**Bauleitplanung der Stadt
Biedenkopf**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eventhalle“, Kernstadt

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 3 (1) BauGB

vom 18.12.2013 bis einschließlich 20.01.2014

§ 4 (1) BauGB

vom 18.12.2013 bis einschließlich 20.01.2014

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

**Stellungnahme: Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf,
vom: 16.01.2014**

Änderungen/Bemerkungen

zu 1: Der Anregung wird gefolgt.

Festsetzung Nr. 1.4.2 regelt bereits, dass alle Anpflanzung mit standortheimischen Arten gem. der beispielhaften Pflanzliste unter Nr. 4 vorzunehmen ist. Darin sind ausschließlich Laubgehölze aufgeführt.

Zur Klarstellung wird in der o.g. Festsetzung der Passus „standortheimische Arten“ durch „einheimische standortgerechte Laubgehölze“ ersetzt.

Hierdurch wird die Plankonzeption nicht berührt.

zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, ist eine Befahrung der Stellplatzanlage kaum möglich, da eine Überfahrbarkeit der Fläche mit Lastzügen gewährleistet bleiben muss.

• **Servicezeiten:** Montag bis Freitag 8.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
• **Dienstgebäude:** Im Lichtenholz 60 35043 Marburg-Cappel Fax: 06421 405-1500
• **Buslinien:** Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße) Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
• **Bankverbindungen:** Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00 IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19 SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

sollte überlegt werden, ob eine Anpflanzung von Bäumen auch auf der Parkfläche erfolgen könnte.

- Die Festsetzungen zur Pflanzliste sollten etwas konkreter formuliert werden. So könnte Festsetzung 1.4.2 lauten: „Alle Anpflanzungen ... sind mit standortheimischen Arten der unter 4. genannten Pflanzliste vorzunehmen.“ Die Überschrift für 4. könnte entsprechend z.B. lauten: „Pflanzliste“.
- Auch die Festsetzungen 3.4 und 3.5 sollten verbindlicher formuliert werden. („... ist die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln ... auszustatten“ - „... sie müssen für diese unterkriechbar sein ...“). – Der Punkt 5.3 der Begründung sowie die Aussagen zu „Verhinderung von Ausbreitungsbarrieren und Falleneffekten für die Tierwelt“ auf S. 15 der Begründung wären entsprechend zu ändern.

Wasser

Wasserwirtschaftliche Belange in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde werden durch die vg. Bauleitplanung nicht berührt.

Fachbereich Gefahrenabwehr

Aufgrund der Tatsache, dass die Planungsunterlagen zur Löschwasserversorgung keine definitiven Aussagen treffen, weisen wir daraufhin, dass die Stadt Biedenkopf als Träger des örtlichen Brandschutzes gemäß Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) verpflichtet ist, den örtlichen Erfordernissen entsprechend Löschwasser bereitzustellen.

Wir bitten den Verfahrensträger darauf hin zu weisen, dass die Planung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf abzustimmen ist.

Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegenden Planungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.

Der Magistrat der Stadt Biedenkopf erhält eine Mehrausfertigung dieser Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Haupt

**Stellungnahme: Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf,
vom: 16.01.2014**

Änderungen/Bemerkungen

zu 3: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Festsetzung abschließender verbindlicher Pflanzlisten ist nicht zulässig.

zu 4: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bei den genannten Ausführungen in Ziff. 3.4 und 3.5 handelt es sich im Ausführungshinweise und nicht um Festsetzungen.

Die Eventhalle besitzt keine Einfriedung und auch keine nennenswerte Außenbeleuchtung. Insofern wird auch nicht die Erforderlichkeit von Festsetzungen zu diesen beiden Punkten gesehen.

zu 5: Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.

Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung und wird dort beachtet.

Auf Ebene der Bebauungsplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Groß & Hausmann
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 Biedenkopf -42-

Bearbeiter/-in: Frau Josupeit
Telefon: 0641 303-2352
Telefax: 0641 303-2359
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.12.2013

Datum: 21. Januar 2014

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Eventhalle" in der Kernstadt

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 16.12.2013, hier eingegangen am 17.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

Grundwasser, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Muth, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4142

Der Planungsraum liegt innerhalb der Schutzzone III (Weitere Schutzzone) des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen I-IV Biedenkopf der Stadtwerke Biedenkopf. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des RP Kassel vom 02.03.1981 (StAnz.13/1981 S.776) sind zu beachten.

1

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



**Bauleitplanung der Stadt
Biedenkopf**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eventhalle“, Kernstadt

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 3 (1) BauGB vom 18.12.2013 bis einschließlich 20.01.2014

§ 4 (1) BauGB vom 18.12.2013 bis einschließlich 20.01.2014

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

**Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 21.01.2014**

Änderungen/Bemerkungen

zu 1: Der Hinweis wird berücksichtigt.

In die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis eingefügt.

Hierdurch wird die Plankonzeption nicht berührt.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Koch, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4173

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen in und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.), werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

2

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, FB 63 - Bauen, Wasser- und Naturschutz.

3

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4262

Im Altflächen-Informationssystem (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

4

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis) bei der Stadt Biedenkopf und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf einzuholen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Hofmann, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4354

Zur o. g. Bauleitplanung werden keine abfallwirtschaftlichen Anmerkungen vorgebracht.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476

Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens „Eventhalle“ ist derzeit aufgrund von fehlenden Angaben in den Planunterlagen zu den max. möglichen Immissionen des Vorhabens nicht möglich.

5

Eine Beurteilung ist jedoch erforderlich, ob Bereiche von sensiblen Wohnnutzungen (z.B. WA, WR ...in den höheren Wohnlagen v. Biedenkopf – „Tribühneneffekt“) durch die „Kessellage“ des Planvorhabens in Biedenkopf, maßgeblich berührt bzw. beeinträchtigt werden.

Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 21.01.2014

Änderungen/Bemerkungen

zu 2: Der Hinweis wird ohne planändernde Wirkung beachtet.
Die untere Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihre Belange nicht berührt seien.

zu 3: Der Hinweis wird ohne planändernde Wirkung beachtet.
Die untere Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihre Belange nicht berührt seien.

zu 4: Der Hinweis wird ohne planändernde Wirkung beachtet.
Der Stadt Biedenkopf liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse über Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet vor.

zu 5: Der Anregung wurde gefolgt.
Im Auftrag des Vorhabenträgers wurde ein Schallimmissionsgutachten erarbeitet und als Anlage dem Bebauungsplanunterlagen beigelegt.
In diesem Gutachten wurde ermittelt, dass mit vergleichsweise geringen baulichen und betrieblichen Auflagen die für Mischgebiet geltenden Immissionsrichtwerte an allen festgelegten Immissionsorten unterschritten werden.
Die Sicherung der Umsetzung erfolgt durch Festsetzung der baulichen Auflagen und durch Aufnahme der betrieblichen Auflagen in den Durchführungsvertrag bzw. in den Bauschein.
Das Dezernat Immissionsschutz, Regierungspräsidium Gießen, hat mit E-Mail vom 02.07.2014 das Schallimmissionsgutachten zur Kenntnis genommen und den Inhalten zugestimmt.

Hierbei ist zu prüfen ob bei den angrenzenden oder ggf. noch weiter entfernten Wohnnutzungen die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm, ggf. auch Freizeitlärmrichtlinie sicher eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Nachtzeitraum von 22:00-6:00 Uhr.

Hierzu ist zunächst eine Detailplanung des Vorhabens unter Berücksichtigung der max. möglichen Emissionen, inkl. dem gewerblichem Verkehr (also auch inkl. an- und abfahrender Gäste) erforderlich, um eine Maximalabschätzung des möglichen Beurteilungspegels treffen zu können.

Es wird daher aus empfohlen, die Planung zunächst durch ein detailliertes, schalltechn. Gutachten abzusichern. Angrenzende Gebietsausweisungen (nicht so kleinräumig wie aktuell) sind auf den entsprechenden Karten zudem grafisch darzustellen.

Bekannt gegebene und zertifizierte Messstellen nach § 26 BImSchG, können über das Recherchesystem Resymesa in Erfahrung gebracht werden.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel. 0641/303-4519

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125

Bezüglich der oben genannten Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf werden aus Sicht des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5546

Forstliche Belange werden beim derzeitigen Planungsstand nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit

**Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 21.01.2014**

Änderungen/Bemerkungen

2. Verfahrensblock: Bilanz der durchgeführten Verfahren gem.

§ 3 (2) BauGB

vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

§ 4 (2) BauGB

vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

40 Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben

27 abgegebene Stellungnahmen (z.T. in Sammelstimmungen)

davon:

19 ohne Bedenken und Anregungen – keine Abwägung erforderlich

Zur Abwägung vorliegende Hinweise und Anregungen

<i>Träger öffentlicher Belange:</i>		<i>Stellungnahme:</i>
1.	Deutsche Bahn AG, Frankfurt/Main	21.02.2014
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Gießen	25.02.2014
3.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg	20.02.2014
4.	Kreisausschuss – Fachdienst Naturschutz	24.03.2014
5.	Kreisausschuss – Fachbereich Gefahrenabwehr	24.03.2014
6.	Regierungspräsidium Gießen – Grundwasser, Wasserversorgung	20.03.2014
7.	Regierungspräsidium Gießen – Immissionsschutz II	20.03.2014
8.	SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH	10.03.2014

Zusammenfassung

Hinweise bzw. Anregungen zu nicht abwägungsfähigen Sachverhalten wurden nicht vorgebracht.

Hinweise auf Rechtsverletzungen wurden nicht vorgebracht.

Empfehlung

Beschluss über die Abwägungen und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB. Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 81 HBO.



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte • Cambergerstrasse
10 • 60327 Frankfurt/Main

Groß und Hausmann
Bahnhofsweg 22

35096 weimar

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Strasse 10
60327 Frankfurt/Main
www.deutschebahn.com

Michael Stahl
Telefon 069 265-41383
Telefax 069 265-41379
michael.stahl@deutschebahn.com
Zeichen FRI-M-L (A) Sta

TÖB-FFM-14-10011

21.02.2014

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf, Kernstadt; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Eventhalle.

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Plangebiet abseits der Strecke 2870

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet Ihnen die DB Immobilien hiermit folgende Gesamtstufung als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

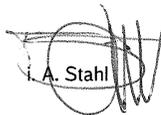
Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Eventhalle“ der Gemeinde Biedenkopf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.), sowie auf die einzuhaltenden Schutzräume und Schutzabstände im Bereich von 110 KV Bahnstromfreileitungen, wird vorsorglich hingewiesen. Planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen sind nachrichtlich als solche darzustellen. Sie unterliegen nicht der Planungshoheit der Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG


i.V. Tröbisch


A. Stahl

...

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Gerd Becht
Dr.-Ing. Heike Hanagarth
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ulrich Weber

**Bauleitplanung der Stadt
Biedenkopf**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eventhalle“, Kernstadt

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 3 (2) BauGB vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

§ 4 (2) BauGB vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

**Stellungnahme: Deutsche Bahn AG, Frankfurt/Main,
vom: 21.02.2014**

Änderungen/Bemerkungen

Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.
Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Groß & Hausmann
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

Ihre Referenzen **Ihr Schreiben vom 17.02.2014**
Ansprechpartner **PTI 24, Bettina Klose**
Durchwahl **(0641) 963-7195**
Datum **25.02.2014**
Betrifft **Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf, Kernstadt**
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Eventhalle“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 14.01.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Peter Wawretschka

i.A.

Bettina Klose

**Bauleitplanung der Stadt
Biedenkopf**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eventhalle“, Kernstadt

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 3 (2) BauGB

vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

§ 4 (2) BauGB

vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

**Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Gießen,
vom: 25.02.2014**

Änderungen/Bemerkungen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die genannte Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren war bereits Gegenstand der Abwägung. Hierauf wird verwiesen. Weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

Hausanschrift **Deutsche Telekom Technik GmbH**
Telekontakte **Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen**
Konto **Telefon +49 641 963-0, Internet www.telekom.de**
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat **Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)**
Geschäftsführung **Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren**
Handelsregister **Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn**
UStIdNr. DE 814645262



Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
 Postfach 1360, 35003 Marburg

Groß & Hausmann
 Bahnhofsweg 22
 35096 Weimar (Lahn)

Aktenzeichen 34 c 2 (65/14) - BE 5.2 CH
 Dst.-Nr. 0529
 Bearbeiter/in Christiane Hartmann
 Telefonnummer 06421/403-135
 Telefax 06421/403-251
 E-Mail christiane.hartmann@mobil.hessen.de
 Datum 20. Februar 2014

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf, Kernstadt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Eventhalle“
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und
Beteiligung der Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 17.02.2014, Az: Herr Hausmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planunterlagen wurden von uns als Träger öffentlicher Belange geprüft. Gemäß den Richtlinien für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren wird unter Hinweis auf den Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. Nr. 31/1998, S. 2326) folgende Stellungnahme zur Satzung entsprechend dem BauGB abgegeben:

1. **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.**
- 1a) Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten (auch Parkplätze) jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.



Hessen Mobil Telefon: 06421/403-0 Landesbank Hessen-Thüringen Kto. Nr.: 1000 512
 Raiffeisenstraße 7 Fax: 06421/403-251 Zahlungen: HCC-Hessen Mobil BLZ: 500 500 00
 35043 Marburg USI-Nr.: DE811700237 St.-Nr.: 043/226/03501
 www.mobil.hessen.de BIC: HELADEFXXX IBAN-Nr.: DE 67 500 500 00000 1000 512 EORI-Nr.: DE1653547

Bauleitplanung der Stadt
Biedenkopf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eventhalle“, Kernstadt

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 3 (2) BauGB vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014
 § 4 (2) BauGB vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg, vom: 20.02.2014

Änderungen/Bemerkungen

Zu 1a: Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt.

In einem dazu erfolgten Telefonat zwischen Planungsbüro und Hessen Mobil vom 08.07.2014 wurde folgendes festgelegt:

Aufgrund der verkehrsplanerischen Rahmenbedingungen im Planungsraum werden die Schutz- bzw. Ordnungsbelange der straßenverkehrsrechtlichen Bauverbotszone im vorliegenden Fall mit einer reduzierten Bedeutung eingeschätzt. Daher stimmt Hessen Mobil einer Anlage von Stellplätzen in dem von der Bauverbotszone betroffenen Bereich zu, sofern es sich nachweislich um Stellplätze handelt, die nach Stellplatzzusatzung der Stadt Biedenkopf nicht erforderlich sind. Der Nachweis ist auf Vorhaben- bzw. auf der Genehmigungsebene zu führen. Ein entsprechender Hinweis wird auf die Planurkunde eingefügt.

Hierdurch wird die Plankonzeption nicht berührt.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

1b) Gegen Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement können keine Ansprüche auf Errichtung von Lärmschutzanlagen oder sonstige Forderungen, die mit den von den vorhandenen Straßen ausgehenden Immissionen zusammenhängen, gestellt werden.

2. **Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)**

2a) **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

- keine -

2b) **Sonstige fachliche Information aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtslage**

- keine -

Sonstige Hinweise und Anregungen

- keine -

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung (Pause oder Kopie) für meine Akten.

3

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christiane Hartmann

Stellungnahme: Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg, vom: 20.02.2014

Änderungen/Bemerkungen

zu 3: Der Hinweis wird ohne planändernde Wirkung beachtet.

Nach Inkrafttreten wird Hessen Mobil eine rechtskräftige Planausfertigung übermittelt.



• DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Planungsbüro
Groß & Hausmann
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar

EINGEGANGEN
27. März 2014

Fachbereich: Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice
 Fachdienst: Kommunalaufsicht / Träger öffentlicher Belange
 Ansprechpartner/in: Herr Haupt
 Zimmer: 315
 Telefon: 06421 405-1535
 Fax: 06421 405-1650
 Vermittlung: 06421 405-0
 E-Mail: hauptv@marburg-biedenkopf.de
 Unser Zeichen: FD 10.3 - TÖB 04.01/2013-0104

24.03.2014

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Eventhalle“, Kernstadt – Verfahren gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

- Ihr Schreiben vom 17.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o. a. Schreiben übersandten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.

Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir wie folgt Stellung:

Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz

Der **Fachdienst Bauen** hat sich zu der Planung nicht geäußert.

Der **Fachdienst Wasser- und Naturschutz** nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Naturschutz

Da die Unterlagen im Vergleich zur Beteiligung nach § 4 (1) BauGB im Wesentlichen unverändert geblieben, wird auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 16.01.2014, Az.: w. o., verwiesen. **1**

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Ausgleich von der Stadt Biedenkopf ergänzende Unterlagen vorzulegen sind. Eine Kontaktaufnahme wird angeregt.

Wasser

Wasserwirtschaftliche Belange in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde werden durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt.

Fachbereich Gefahrenabwehr

Aufgrund der Tatsache, dass die Planungsunterlagen zur Löschwasserversorgung keine definitiven Aussagen treffen, weisen wir daraufhin, dass die Stadt Biedenkopf als Träger des örtlichen Brandschutzes gemäß Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) verpflichtet ist, den örtlichen Erfordernissen entsprechend Löschwasser bereitzustellen. **2**

- **Servicezeiten:** Montag bis Freitag 8.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:** Im Lichtenholz 60 35043 Marburg-Cappel Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:** Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße) Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindungen:** Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00 IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19 SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eventhalle“, Kernstadt

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 3 (2) BauGB vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

§ 4 (2) BauGB vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf, vom: 24.03.2014

Änderungen/Bemerkungen

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die genannte Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren war bereits Gegenstand der Abwägung. Hierauf wird verwiesen. Weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

zu 2: Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.

Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und werden dort beachtet.

Auf Ebene der Bebauungsplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Wir bitten den Verfahrensträger darauf hin zu weisen, dass die Planung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf abzustimmen ist.

Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegenden Planungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.

Der Magistrat der Stadt Biedenkopf erhält eine Mehrausfertigung dieser Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Haupt





Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Groß & Hausmann GbR
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/22-2014/2
Dokument Nr.: 2014/30956

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 (641) 303 2352
Telefax: +49 (641) 303 2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen: 17.02.2014
Ihre Nachricht vom:

Datum 20. März 2014

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Eventhalle“ in der Kernstadt

Verfahren nach § 4(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 17.02.2014, hier eingegangen am 18.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

Grundwasser, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Muth, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4142

Der Planungsraum liegt innerhalb der Schutzzone III (Weitere Schutzzone) des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen I-IV Biedenkopf der Stadtwerke Biedenkopf. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des RP Kassel vom 02.03.1981 (StAnz.13/1981 S.776) sind zu beachten.

1

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



**Bauleitplanung der Stadt
Biedenkopf**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eventhalle“, Kernstadt

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 3 (2) BauGB vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

§ 4 (2) BauGB vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

**Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 20.03.2014**

Änderungen/Bemerkungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis eingefügt.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476

2

Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens „Eventhalle“ ist derzeit aufgrund von fehlenden Angaben in den Planunterlagen zu den max. möglichen Immissionen des Vorhabens immer noch nicht abschließend möglich.

Eine Beurteilung ist jedoch erforderlich, **ob Bereiche von sensiblen Wohnnutzungen (z.B. WA, WR ...in den höheren Wohnlagen v. Biedenkopf – „Tribühneneffekt“) durch die „Kessellage“ des Planvorhabens in Biedenkopf, maßgeblich berührt bzw. beeinträchtigt werden.**

Hierbei ist zu prüfen ob bei den angrenzenden oder ggf. noch weiter entfernten Wohnnutzungen die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm, ggf. auch Freizeitlärmrichtlinie sicher eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Nachtzeitraum von 22:00-6:00 Uhr.

Hierzu ist zunächst eine Detailplanung des Vorhabens unter Berücksichtigung der max. möglichen Emissionen, **inkl. dem gewerblichem Verkehr (also auch inkl. an- und abfahrender Gäste) erforderlich**, um eine Maximalabschätzung des möglichen Beurteilungspegels treffen zu können.

Es wird daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht empfohlen, die Planung zunächst durch ein detailliertes, schalltechn. Gutachten abzusichern. Angrenzende Gebietsausweisungen (nicht so kleinräumig wie aktuell) sind auf den entsprechenden Karten zudem grafisch darzustellen.

Bekannt gegebene und zertifizierte Messstellen nach § 26 BImSchG, können über das Recherchesystem Resymesa in Erfahrung gebracht werden.

Ihre Ausführungen in Nr. 3.4 zum Immissionsschutz wurden zur Kenntnis genommen.

Hierbei ist anzumerken, dass sich die 9000 Kfz/täglich nicht gleichmäßig auf die Tagzeit verteilen. So sind in den Abendstunden ganz andere Verkehrsbelastungen vorhanden, wie während des Berufsverkehrs. Dadurch bedingt, kann man in den Abendstunden nach ca. 19-22:00 Uhr sicherlich nicht mehr von einer Lärmüberdeckung ausgehen, so dass der Sport-/ Freizeitlärm bei bis zu 1000 Besuchern durchaus, insbesondere durch den dann aufgrund der Parkplatzknappheit vorhandenen Park-Suchverkehr, relevant sein wird.

Auch ist nicht nur die FNP-Planung im Umfeld darzustellen sondern, soweit vorhanden, die konkreten Ausweisungen im Bebauungsplan, die im Gegensatz des Flächennutzungsplanes bindend sind. Ich gehe davon aus, dass es für den Stadtbereich von Biedenkopf entsprechende Gebietsausweisungen gibt, wo bestimmte gebietsabhängige Immissionsrichtwerte 0,5m an den maßgeblichen, nächst gelegenen Wohnnutzungen einzuhalten sind!

Die Nutzung des Geländes tagsüber, dürfte aus meiner Sicht vermutlich kein Problem darstellen. Die Ausweisung/Benennung der Fläche als Sonderfläche „Eventhalle“ auch nicht.

Allerdings ist auch zu beachten, dass die Vorbelastung mit impulshaltigem Sportlärm und anderem Freizeitlärm in den Berechnungen zu berücksichtigen sind.

Hingegen kann die nächtliche Nutzung der Halle in der Zeit von 22:00-6:00 Uhr durchaus problematisch sein, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte an den empfindlichsten, auch höher gelegenen Immissionsorten (z.B. in den höheren Wohnlagen zum Schloss Biedenkopf) bei einem Maximalansatz der Nutzung mit 1000 Personen und deren Fahr-

Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 20.03.2014

Änderungen/Bemerkungen

zu 2: Der Anregung wurde gefolgt.

Im Auftrag des Vorhabenträgers wurde ein Schallimmissionsgutachten erarbeitet und als Anlage dem Bebauungsplanunterlagen beigelegt. In diesem Gutachten wurde ermittelt, dass mit vergleichsweise geringen baulichen und betrieblichen Auflagen die für Mischgebiet geltenden Immissionsrichtwerte an allen festgelegten Immissionsorten unterschritten werden.

Die Sicherung der Umsetzung erfolgt durch Festsetzung der baulichen Auflagen und durch Aufnahme der betrieblichen Auflagen in den Durchführungsvertrag bzw. in den Bauschein.

Das Dezernat Immissionsschutz, Regierungspräsidium Gießen, hat mit E-Mail vom 02.07.2014 das Schallimmissionsgutachten zur Kenntnis genommen und den Inhalten zugestimmt.

zeuge sicher eingehalten werden. Hier sollte zumindest mit einem Fahrzeugaufkommen von 500 Pkw's gerechnet werden.

Auch ist zu prüfen, ob die Kleingartenanlage (als Nutzgarten hier bezeichnet) auch als Erholungsbereiche genutzt werden, wo zumindest „Mischgebietswerte“, vorwiegend sogar die „Allgemeine Wohngebietswerte“ zu Grunde zu legen sind.

Sollte ggf. eine Planung bestehen, dass diese vorhandene Nutzung der Gärten ggf. einer Wohnnutzung zugeführt werden soll, sollten an den maßgeblichen Ersatzmessorten die Werte für ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) zugrunde gelegt werden.

Aktuell ist daher eine abschließende Beurteilung der Sachlage aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mangels fehlender Daten noch nicht möglich.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Schmitt, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5534

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Die Prüfung und Wahrung aller weiteren naturschutzrechtlichen Belange erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde.

Im Verfahren nach § 4(2) BauGB werden von meinen Dezernaten **41.2** Oberirdische Gewässer, Dez. **41.3** Kommunales Abwasser, Dez. **41.4** Altlasten, Dez. **42.2** Kommunale Abfallentsorgung, Dez. **44** Bergaufsicht, Dez. **51.1** Landwirtschaft und Dez. **53.1 F** Obere Forstbehörde keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Josupeit

**Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 20.03.2014**

Änderungen/Bemerkungen

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau

Groß & Hausmann GbR, Bahnhofsweg 22, 35096 Weimar (Lahn)
Stadtwerke Biedenkopf

Mühlweg 16

35216 Biedenkopf

Stadtwerke
Eing. 18.02.14
Abt. 12 Erl.
1459

Peter Groß, Dipl. Biol.
Landschaftsökologe
Manfred Hausmann, Dipl. Ing.
Städtebauarchitekt
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
Telefon: 06426/92076
Telefax: 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Vorgang: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Eventhalle“, Biedenkopf
Ansprechpartner / Email: Hr. Hausmann m.hausmann@grosshausmann.de
Ihr Zeichen:
Datum: 17.02.2014

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf, Kernstadt
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „EVENTHALLE“

hier: **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt hat unser Büro gem. § 4b BauGB mit der Durchführung der Beteiligungsverfahren beauftragt. Mit der Beteiligung wird Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme – auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum o.g. Bauleitplanverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Wir bitten Sie daher um Stellungnahme entsprechend der auf der nachfolgenden Seite aufgeführten Gliederungsvorlage im Zeitraum vom:

vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

Die Planunterlagen können als PDF unter folgendem Downloadlink heruntergeladen werden

<http://www.grosshausmann.de/index.php/beteiligungsverfahren>

Auf Nachfrage schicken wir Ihnen auch gerne die Entwurfsunterlagen in Papierform zu.

Sollten Sie zu der vorliegenden Planung keine Anregungen haben, können Sie diese Seite, mit vollständig ausgefülltem nebenstehendem Formularfeld, per Fax an uns zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

M. Hausmann
M. Hausmann, Dipl.-Ing.
Raum- und Umweltplanung
Städtebauarchitekt
VEREIN DER ARCHITECTENKAMMER HESSEN
VEREIN DER STÄDTERBAUARCHITECTEN
VEREIN DER VEREINE FÜR DEN HAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Keine Anregungen
s. Rückseite Nr. 2 b)
SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH
Mühlweg 16, 35216 Biedenkopf
10. MRZ. 2014
Ort, Datum
[Unterschrift]
Unterschrift / Dienstbezeichnung

**Bauleitplanung der Stadt
Biedenkopf**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eventhalle“, Kernstadt

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 3 (2) BauGB vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014
§ 4 (2) BauGB vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

**Stellungnahme: SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH,
vom: 10.03.2014**

Änderungen/Bemerkungen

Gliederungsvorlage für die Stellungnahme der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange

(Orientiert an der „Richtlinie über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange“ – StAnz Nr. 31, 03.08.1998, S. 2.326 ff.)

1. Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen).

Einwendungen:

Rechtsgrundlage:

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

3. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

1/1

- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

Durch den Vorhabenträger sind ggfs. notwendige Änderungen an der Stromversorgung zu tragen. Derzeit beträgt der Netzanschluss 40 kW.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis betrifft die Ausführungsebene und wird dort berücksichtigt. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.